

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 32/0002/WP18
Federführende Dienststelle: FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 09.07.2021
		Verfasser/in: FB 32
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.09.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und erteilt die nach § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW erforderliche Genehmigung für die im Wege der Dringlichkeit getroffene Entscheidung zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt sowie für die Verordnung selbst.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021	Ansatz 2021 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021	Ansatz 2021 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Grundsätzlich werden für die bislang vollzogenen Erlaubnisverfahren 25€/Antrag erhoben.

Bezogen auf ein Jahr ergibt sich damit ein Ertrag von unter 10.000 € pro Jahr bzw. rd. 5.000 €, der möglicherweise auch in diesem Jahr 2021 hätte vereinnahmt werden können. Diese Summe ist unzweifelhaft im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erfassen und zu decken.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Ratsantrag der SPD-Fraktion vom 11.05.2021 / AT 75/21 Die Stadt als Bühne: Straßenmusik liberalisieren

Mit vorliegendem Ratsantrag beantragte die SPD-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, „die Auflagen für die Darbietung von qualitativvoller Straßenmusik in Aachen zu liberalisieren“.

Die nachfolgenden Punkte sollten dabei Berücksichtigung finden:

- Ausweitung der zulässigen Straßen und Plätze, bspw. Markt oder Katschhof, sowie Ausdehnung auf Parks und die Stadtbezirke,
- Verlängerung der Spielzeiten in den Abendstunden (am Wochenende),
- Ausdehnung der maximal zulässigen Spielzeit pro Örtlichkeit,
- Verringerung der zu entrichtenden Gebühr,
- Möglichkeit der digitalen Erlaubnisbeantragung und Gebührenabrechnung.

Darüber hinaus sollte „als mögliches Szenario die vollständige Freigabe von Straßenmusik“ - unter den ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nach § 10 Abs. 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes - im Rahmen eines „Pilotprojektes für die Dauer eines Probejahres“ geprüft werden.

Zu dieser Thematik wurde seitens des für die Zulassung von Straßenmusik zuständigen Dezernates II eine Stellungnahme gefertigt, mit der sich der Betriebsausschuss Kultur und Theater in seiner Sitzung am 24.06. des Jahres befasst hat.

Nach Beratung der Angelegenheit hat der Betriebsausschuss für Kultur empfohlen, die befristete Außerkraftsetzung des bisherigen Erlaubnisverfahrens gemäß der Stellungnahme von Dezernat II bis zum Ende des 1. Quartals 2022 zu ermöglichen und die Verwaltung gebeten mittels Allgemeinverfügung auf die grundsätzlichen Regelungen hinzuweisen. Die Ausführungen der Verwaltung sollen dem Hauptausschuss sodann zur Kenntnis vorgelegt werden.

Die verwaltungsseitig insoweit vorbereitete Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt wurde - wegen der ebenfalls beschlossenen schnellen Umsetzung zum 01.07.2021 - im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung am 29.06.2021 beschlossen und die Ordnungsbehördliche Verordnung durch die Oberbürgermeisterin am selben Tag unterzeichnet. Aufgrund der bereits am 30.06.2021 erfolgten Bekanntmachung, trat die Ordnungsbehördliche Verordnung - wie gewünscht - in Kraft. Neben den allgemein geltenden Vorgaben wurden der Theaterplatz, Elisenbrunnen und Hof neu in den „beispielbaren“ Raum aufgenommen.

Eine Entscheidung im Wege der Dringlichkeit war erforderlich, da die nächste Sitzung des Hauptausschusses erst am 15.09.2021 und die nächste ordentliche Ratssitzung erst am 01.09.2021 stattfindet und es aufgrund der Sommerpause nicht zu gewährleisten war, dass innerhalb des gebotenen Zeitraums die für eine Beschlussfassung erforderliche Anzahl von Ausschuss- bzw. Ratsmitgliedern erreichbar gewesen wäre.

Die zugrundeliegenden Unterlagen sind in der Anlage beigefügt.

Anlagen:

- Beschluss des Betriebsausschusses Kultur und Theater vom 24.06.2021
- Dringlichkeitsbeschluss vom 29.06.2021
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt

Anlage/n:

- Beschluss des Betriebsausschusses Kultur und Theater vom 24.06.201
- Dringlichkeitsbeschluss vom 29.06.2021
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt

Von: Dieter Haubrich
An: Wartmann, Elke
CC: Tirtey, Irit
Datum: 08.07.2021
Betreff: Die Stadt als Bühne, Straßenmusik

Hallo Frau Wartmann,

der Betriebsausschuss Kultur und Theater hat in der Sitzung am 24.06.2021 beschlossen:

*Der Betriebsausschuss Kultur und Theater beschließt bei 5 Enthaltungen mehrheitlich:
Der Betriebsausschuss Kultur und Theater beschließt die befristete Außerkraftsetzung des bisherigen
Erlaubnisverfahrens gemäß Vorlage von Dezernat II bis zum Ende des 1. Quartals 2022 und beauftragt
die Verwaltung mittels Allgemeinverfügung auf die grundsätzlichen Regelungen hinzuweisen.
Dem Hauptausschuss werden die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis vorgelegt.*

LG
Dieter Haubrich

Kulturbetrieb der Stadt Aachen
Kaufmännische Abteilung

stellvertretender Geschäftsbereichsleiter
Kaufmännische Abteilung
Mozartstr. 2 - 10
52058 Aachen

Tel.: 0241/432-4921
Fax: 0241/432-4929
e-mail: dieter.haubrich@mail.aachen.de

++ Immer der richtige Rahmen!
Neugierig? www.locations-aachen.de ++
++ Magic Moments im Alten Kurhaus - www.altes-kurhaus-aachen.de ++

#duerer2020

Dringliche Entscheidung für den Rat der Stadt Aachen gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO

I. Erläuterung

Mit Beschluss vom 24.06.2021 hat der Betriebsausschuss für Kultur der Stadt Aachen empfohlen, die in der Stellungnahme des Dez. II zum Ratsantrag der SPD Fraktion erwähnte Form der befristeten Entbürokratisierung der Zulassung von Straßenmusik in der Stadt Aachen zu ermöglichen.

Nach bestehender Rechtslage sind aktuell der Straßenmusik Einzelfall bezogene Erlaubnisverfahren vorgeschaltet. D.h. die Straßenmusikant*Innen müssen vorab einen konkreten Antrag stellen, um dem grundsätzlichen Verbot von Ton und Beschallungsstörungen nach dem § 10 Abs. 1 LImSchG eine Ausnahmeentscheidung entgegenhalten zu können. Diese Erlaubnis ist an bestimmte weitergehende Auflagen und damit auch räumliche und zeitliche Eingrenzungen gehalten.

Um insgesamt mehr Raum zu geben, auch eventuelle subjektiv empfundene Hürden zu beseitigen sowie zur Verfahrensbeschleunigung insgesamt wird daher vorgeschlagen, mit einer Verordnung nach § 10 Abs. 4 grundsätzliche Vorgaben zur Zulassung von Straßenmusik vorzugeben. Damit kann auf das Einzelverfahren verzichtet werden. Gleichzeitig können aber für jeden erkennbar und transparent die Begrenzungen bzw. der rechtliche Rahmen festgeschrieben werden.

Da die Regelung zwar befristet, aber immerhin über einen längeren Zeitraum hinweg Gültigkeit haben soll, wurde auch nach nochmaliger interner Prüfung der Verordnungsweg gewählt. Daraus folgt auch die Zuständigkeit des Rates für die erbetene Entscheidung.

Die vorgeschlagene Verordnung beinhaltet im Übrigen wenige räumliche Erweiterungen.

Neu in den „beispielbaren“ Raum aufgenommen sind der Theaterplatz, Elisenbrunnen und Hof.

Die vorgeschlagene Entbürokratisierung soll möglichst schnell umsetzungsfähig sein und damit den potenziellen Nutzer*Innen möglichst schnell entsprechend begünstigen.

II. Veranlassung der Dringlichkeitsentscheidung

Die beschlossene schnelle Umsetzung des Beschlusses macht eine Entscheidung im Wege der Dringlichkeit erforderlich, da die nächste ordentliche Sitzung des Hauptausschusses erst am 15.

September 2021 und die nächste ordentliche Ratssitzung erst am 01. September 2021 stattfindet und es aufgrund der Sommerpause auch nicht zu gewährleisten ist, dass innerhalb des gebotenen Zeitraums die für eine Beschlussfassung erforderliche Anzahl von Ausschuss- bzw. Ratsmitgliedern erreichbar sind.

- III. **Finanzielle Auswirkungen**
Grundsätzlich werden für die bislang vollzogenen Erlaubnisverfahren 25€/Antrag erhoben. Bezogen auf ein Jahr ergibt sich damit ein Ertrag von unter 10.000 € pro Jahr bzw. rd. 5000 €, der möglicherweise auch in diesem Jahr 2021 hätte vereinnahmt werden können. Diese Summe ist unzweifelhaft im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erfassen und zu decken.


- IV. **Beschluss**
Gem. § 60 GO NRW treffen die Unterzeichner*Innen folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Die vorgelegte ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, sie mit sofortiger Wirkung bekanntzumachen.

Die Entscheidung ist dem Rat der Stadt Aachen in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Aachen, 29.06.2021



Keupen
Oberbürgermeisterin


Grüne-Fraktion
Ratsmitglied


CDU-Fraktion
Ratsmitglied


SPD-Fraktion
Ratsmitglied


DIE Zukunft
Ratsmitglied


DIE Linke
Ratsmitglied

J. Mosler

FDP Fraktion
Ratsmitglied

Anlage Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung
Anlage Straßenplan
Anlage Stellungnahme Dez. II zum 24.06/Sitzung des BA Kultur



STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

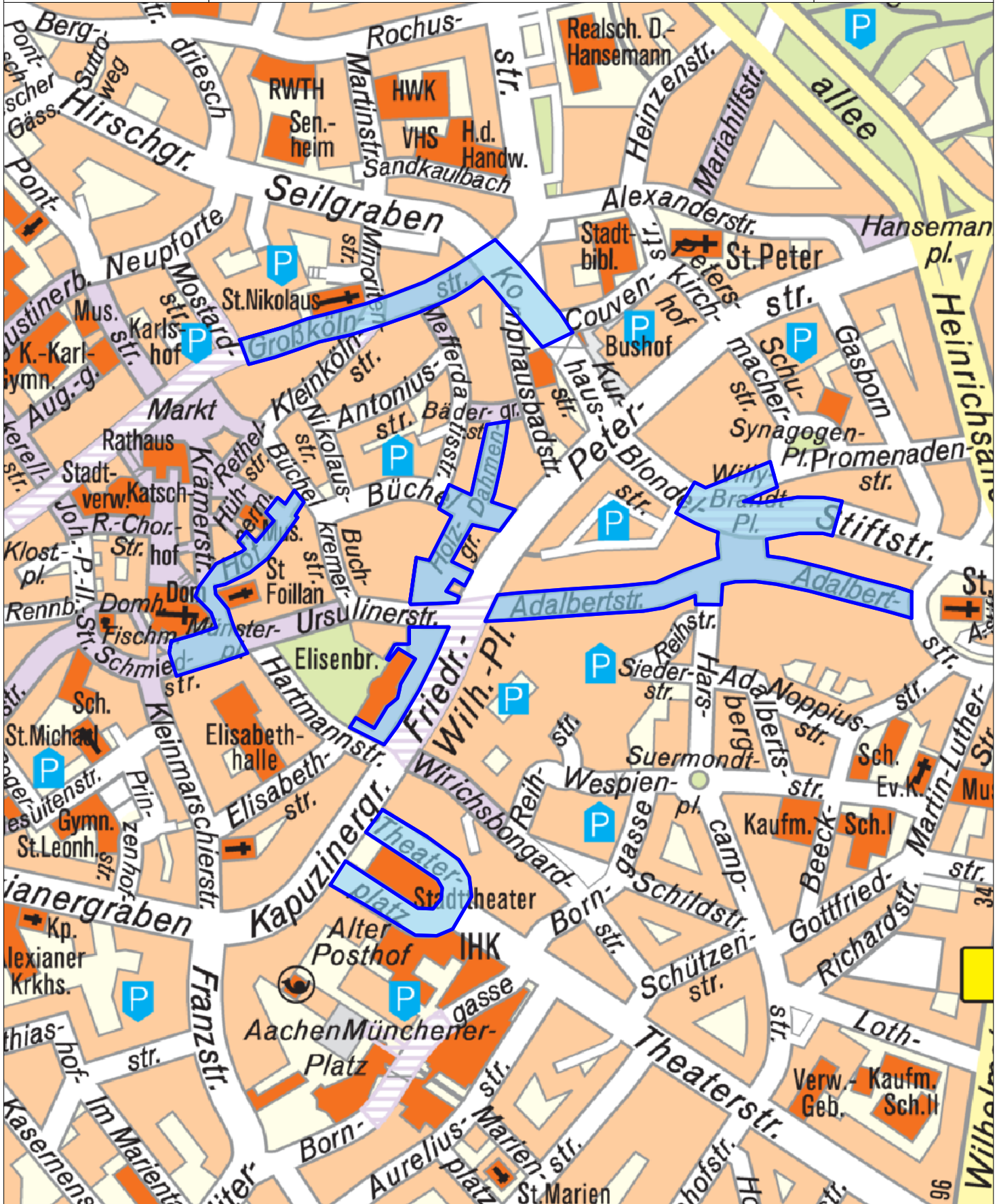
Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik vom 29.06.2021

Nur für den dienstlichen Gebrauch.



0 77.5 155 m
1: 5000

Erstellt: 29.06.2021



**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Darbietung von Straßenmusik
im Bereich der Aachener Innenstadt
vom 29.06.2021**

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Regelungsinhalt

Das bisherige einzelfallbezogene Erlaubnisverfahren zur Genehmigung von Straßenmusik als Ausnahmeentscheidung nach § 10 Abs. 4 LImSchG wird zeitlich begrenzt außer Kraft gesetzt. Die Anforderungen, unter denen die Darbietung von Straßenmusik bisher zulässig war, sollen auch weiterhin gelten und werden mit dieser Verordnung festgelegt.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Darbietung von Straßenmusik in den nachfolgend benannten und in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Straßen:

- a) Adalbertstraße, Theaterplatz, Holzgraben, Dahmengraben, Elisenbrunnen, Hof, Großkölnstraße, Komphausbadstraße (zwischen Couvenstraße und Alexanderstraße), Willy-Brandt-Platz,
- b) Münsterplatz.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 zeitlicher Rahmen

Zulässig ist die Darbietung von Straßenmusik in den unter a) genannten Straßen in der Zeit von 9.00 (Sonn- und Feiertags ab 11.00 Uhr) - 13.00 Uhr sowie von 14.00 - 20.00 Uhr.

Auf dem unter b) benannten Münsterplatz ist die Darbietung von Straßenmusik zulässig in der Zeit von 12.00 Uhr - 14.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr.

§ 4 Spielzeiten / Standortwechsel

Gestattet ist in allen Bereichen eine Spielzeit von maximal 30 Minuten am jeweiligen Standort. Danach ist ein Standortwechsel von mindestens 100 m vorzunehmen, so dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist.

Auf dem Münsterplatz entfällt die Möglichkeit des Standortwechsels; dieser Standort darf pro Straßenmusikerin / Straßenmusiker / Musikgruppe, nur einmal täglich aufgesucht werden.

§ 5 Verstärkeranlagen

Der Einsatz von Lautsprechern und Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.

§ 6 allgemeine Regelungen

- (1) Das zeitgleiche Auftreten von nicht zueinander gehörigen Straßenmusikantinnen / - Musikern / Musikgruppen an der gleichen Örtlichkeit ist nur zulässig unter Einhaltung eines Abstandes zueinander, der gewährleistet, dass die Darbietung der / des jeweils anderen am Darbietungsort nicht mehr hörbar ist.
- (2) Fußgänger sowie der ruhende und fließende Verkehr dürfen nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Schutzwürdige Veranstaltungen, wie solche repräsentativer Art, besonders genehmigte Darbietungen, touristische Stadtführungen und ähnliche Veranstaltungen, dürfen durch musikalische Darbietungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, nicht beeinträchtigt werden.
Während dieser Zeit ist jegliche Musikdarbietung zu unterbrechen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
 1. entgegen § 2 an einem nicht zugelassenen und in der Anlage nicht gekennzeichneten Ort Straßenmusik darbietet,
 2. außerhalb der in § 3 für die jeweiligen Örtlichkeiten festgelegten Zeiten Straßenmusik darbietet,
 3. entgegen § 4 die maximal vorgesehene Spielzeit pro Standort überschreitet, keinen, bzw. nur einen unzureichenden oder einen verbotswidrigen Standortwechsel vornimmt oder am Münsterplatz öfter als einmal am Tag Straßenmusik darbietet,
 4. entgegen § 5 einen Lautsprecher oder elektronischen Verstärker einsetzt,
 5. entgegen § 6 den gebotenen Abstand zu anderen Straßenmusikerinnen / - Musikern / Musikgruppen nicht einhält, Fußgänger sowie den ruhenden oder fließenden Verkehr mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, die musikalische Darbietung während des Zeitraumes schutzwürdiger Veranstaltungen nicht unterbricht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie gegen die mit dieser Verordnung getroffenen Regelungen können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Sie gilt bis zum Ablauf des 31.03.2022.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage

Aachen, den 29.06.2021

Keupen
Oberbürgermeisterin